



## KANALGEBÜHRENVERORDNUNG

### Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Serfaus vom 29.07.2024 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2024, wird verordnet:

#### § 1

##### Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Serfaus erhebt Kanalbenutzungsgebühren als einmalige Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
- (2) Für die Errichtung des Kanals auf Komperdell erhebt die Gemeinde Serfaus von den Anschlusspflichtigen einen Zuschlag zur laufenden Gebühr.
- (3) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

#### § 2

##### Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Nicht zu berücksichtigen sind Grundstücke, die nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind.
- (3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
- (4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der

tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

- (5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig Euro 6,35 pro Kubikmeter umbautem Raum.
- (6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

### **§ 3**

#### **Erweiterungsgebühr**

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Laufende Gebühr**

- (1) Die laufende Kanalgebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt Euro 3,60 pro Kubikmeter. Für den Bereich Komperdell beträgt die laufende Kanalgebühr Euro 5,20 pro Kubikmeter.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

### **§ 5**

#### **Gebührenschildner**

- (1) Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks zum Zeitpunkt der Jahresrechnung. Es erfolgt keine Zwischenabrechnung bei Liegenschaftsverkäufen.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechts der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Anschluss- und Wassergebühr.
- (3) Für die Anschluss- und Kanalgebühr samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne des § 13 Tiroler Abgabengesetzes.
- (4) Miteigentümer bzw. Baurechtsinhaber oder Eigentümer des Bauwerks auf fremdem Boden sind Gesamtschuldner und haften zur ungeteilten Hand.

### **§ 6**

#### **Festsetzung der Abgabe**

- (1) Die Kanalbenützungsggebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November eines jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenützungsggebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung wird eine Teilzahlung in Höhe von 50% des Verbrauchs der vorangegangenen Abrechnung jeweils zum 15. Mai fällig.
- (3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2024 in Kraft, mit Ausnahme des § 2 Anschlussgebühr, diese tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Kanalgebührenordnung, beschlossen am 02.04.1996, kundgemacht am 05.04.1996 außer Kraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister  
Mag. Paul Greiter

Angeschlagen am: 01.08.2024
Abzunehmen am: 19.08.2024
Abgenommen am: